

131. 1. Was ist rechtswidrige Absicht im Sinne des Urkundenfälschungsbegriffes?
2. Unter welchen Voraussetzungen liegt in der Unterzeichnung einer Quittung von seiten des Empfängers einer Zahlung mit einem falschen Namen eine Urkundenfälschung?
3. Gehört es zum Wesen der Urkundenfälschung, daß von der gefälschten Urkunde gerade in Beziehung auf dasjenige rechtliche Verhältnis Gebrauch gemacht wird, zu dessen Beglaubigung die Urkunde eigentlich bestimmt ist?
4. Liegt Urkundenfälschung vor, wenn das falsche Dokument nicht in seiner Eigenschaft als Urkunde, sondern in anderer Weise als Täuschungsmittel gebraucht wird?

St.G.B. §. 267.

III. Straffenat. Ur. v. 5. Februar 1881 g. W. Rep. 79/81.

I. Landgericht Bremen.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles hatten der Angeklagte W. und sein Compagnon Wn. an den Lehrer N. Kohlen verkauft, N. an sie den Kaufpreis zu zahlen; theils die beiden Verkäufer, theils der Angeklagte allein hatten die Lieferung der Kohlen durch den Kohlenhändler Sch. bewirkt, von welchem sie ihrerseits dieselben gekauft hatten, so daß sie an ihn den Kaufpreis zahlen mußten, und zwar hatten sie mit ihm vereinbart, daß diese Zahlung in der Weise geschehen sollte, daß das vom Lehrer N. gezahlte Geld sofort an den die Kohlen bei dem letzteren anfuhrnden Fuhrmann des Sch. von dem Empfänger des Geldes, Wn. oder dem Angeklagten, herausgegeben werde. Der Angeklagte war, wie er wußte, dem N. und dem Sch. und dessen Leuten von Person nur wenig, von Namen gar nicht bekannt. Als nun am 11. Oktober 1880 die gekauften und vom Fuhrmann des Sch. in Begleitung des Angeklagten an N. abgelieferten Kohlen von diesem an den Angeklagten bezahlt wurden, gab letzterer über das Geld dem N. eine Quittung, die er jedoch nicht mit seinem, sondern mit dem Namen „Semke“ unterzeichnete, und wußte es dann so einzurichten, daß er sich mit dem Gelde entfernte, ohne daß der zur sofortigen Empfangnahme des ihm gebührenden Kaufpreises von Sch. ermächtigte Fuhrmann davon etwas merkte. Über die Existenz einer Person namens Semke ist nichts festgestellt. Der Angeklagte handelte auf die beschriebene Weise, um die Beteiligten N. und Sch. über seinen Namen zu täuschen und dadurch zu bewirken, daß Sch. gehindert werde, seinen Anspruch auf den Kaufpreis gegen ihn geltend zu machen; die Täuschung sollte nicht das Mittel sein, wodurch er das Geld von N. erlangte, sondern das Mittel, sich im Besitze desselben gegen Sch. zu erhalten.

Die vorigen Richter haben in diesem Thatbestande das Verbrechen der Fälschung einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunde in der Absicht eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles und der Beschädigung des Sch. (§. 268 Nr. 1 St.G.B.'s) gefunden.

Die Revision des Angeklagten greift das Urtheil, soweit dasselbe die Anklage wegen Fälschung betrifft, wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes an, weil eine Fälschung in dem Thatbestande nicht enthalten sei; es fehle am Gebrauche der Urkunde zum Zweck einer Täuschung und an der rechtswidrigen Absicht; die Absicht müsse bei Fälschung darauf gehen, in Beziehung auf die durch die Urkunde zu

beweisende Thatsache zu täuschen, welches hier die in der Quittung richtig wiedergegebene N.'sche Zahlung gewesen sei, während die Quittung für den gebrauchten Namen und dessen Richtigkeit keinen Wert gehabt habe; die Absicht aber, dem Sch. die Klaganstellung zu erschweren, könne ebensowenig als eine rechtswidrige angesehen werden, wie es rechtswidrig sei, wenn ein Schuldner sich zu demselben Zweck vor seinem Gläubiger verborgen halte; eventuell habe es sich wenigstens nicht um einen Vermögensvorteil und nicht um eine Schadenszufügung, sondern nur um einen Aufschub der Klaganstellung gehandelt, welcher überdies für Sch. ohne Belang gewesen, weil der Angeklagte doch nicht habe zahlen können.

1. Die Rüge, daß hier eine rechtswidrige Absicht festgestellt worden sei, kann jedoch nicht für begründet gehalten werden. Der §. 267 St.G.B.'s gebraucht diesen Ausdruck zwar in einem anderen Sinne, als demjenigen, welchen der Ausdruck „rechtswidrig“ nach §. 263 bei dem durch Betrug gefuchten Vermögensvorteil hat, der schon dann rechtswidrig ist, wenn der Thäter auf ihn kein Recht hatte. Bei der Fälschung ist diejenige Absicht rechtswidrig, welche gegen ein fremdes Recht gerichtet ist, so daß ihre Durchführung dasselbe beeinträchtigt. Die hier festgestellte Absicht des Angeklagten ging aber dahin, sich der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit zu entziehen, das von N. erhaltene Geld sofort nach Empfang an den Vertreter des Sch. herauszugeben; die Durchführung dieser Absicht verletzte das Recht des Sch. aus diesem Vertrage. Das in der Revisionschrift angezogene Beispiel des latitierenden Schuldners trifft nicht zu, weil, von besonderen Verhältnissen abgesehen, der Schuldner keine Verpflichtung hat, sich an einem bestimmten Orte treffen zu lassen oder seinen Aufenthalt dem Gläubiger mitzuteilen. Hält er sich verborgen, nachdem er nicht rechtzeitig gezahlt hat, damit seine Ausklagung erschwert werde, so lag zwar in der Nichtzahlung eine Rechtsverletzung, aber das Verborngelassen ist weder das Mittel für die Zufügung dieser Rechtsverletzung, welche vielmehr als erfolgt vorausgesetzt wird, noch liegt darin überhaupt eine Täuschung; die Absicht, sich nicht finden zu lassen, ist dabei an sich also keine ein fremdes Recht verletzende. Für den jetzigen Angeklagten ging dagegen die Absicht auf eine Täuschung über seinen Namen, und diese Täuschung war das Mittel, die Verletzung jenes Vertragsrechts durchzuführen; denn nach dem von den vorigen Richtern für erwiesen erklärten

Vertrage sollte es keineswegs dem Sch. überlassen sein, wie er sich davon Kenntnis verschaffte, ob der Angeklagte von N. das Geld empfangen habe, und wo er damit zu finden sei; vielmehr sollte der Angeklagte das empfangene Geld nicht behalten, sondern es sofort abliefern, also seinerseits sich mit dem Gelde bei dem Sch.'schen Vertreter einfinden, auch wenn derselbe von der Zahlung des N. noch nichts wußte. Die das Sch.'sche Recht verletzende Vertragswidrigkeit lag also nicht bloß darin, daß der Angeklagte nicht zahlte, sondern auch darin, daß er, gegen den Sinn der offenbar zur Sicherung des Sch. seinem ihm fast völlig unbekanntem Schuldner gegenüber getroffenen Vereinbarung, sich vor ihm durch Annahme eines falschen Namens verbarg und ihm die Schwierigkeit aufbürdete, ihn erst suchen und verfolgen zu müssen, welche gerade vermieden werden sollte. Die Rechtswidrigkeit der hierauf gerichteten Absicht des Angeklagten ist daher von den vorigen Richtern mit Recht angenommen worden.

Eine weitere Rechtswidrigkeit der Absicht des Angeklagten würde sich daraus folgern lassen, daß er dem Lehrer N. statt einer vollgültigen Quittung, worauf derselbe ein Recht hatte, eine hinsichtlich der Person des Zahlungsempfängers unrichtige Quittung zu geben beabsichtigte; diese Absicht ist indessen von den vorigen Richtern nicht ausdrücklich festgestellt worden. Dagegen haben dieselben die qualifizierende Absicht eines Vermögensvorteiles und einer Schadenszufügung mit Recht in dem Verhalten des Angeklagten gefunden; denn daß Sch. das Geld, worauf er begründeten Anspruch hatte, nicht bekam, war für ihn ein Schaden, und daß der Angeklagte das Geld, welches er nicht behalten, sondern abliefern sollte, behielt und dadurch in die Lage kam, dasselbe für sich zu verwenden, ist ein Vermögensvorteil. Ohne Bedeutung ist der Einwand der Revisionschrift, der Angeklagte habe nicht zahlen können, auch wenn Sch. ihn aufgefunden und verklagt hätte; das von N. erhaltene Geld konnte er zahlen, so lange er es noch nicht verausgabte hatte.

2. Es leidet ferner keinen Zweifel, daß die vom Angeklagten dem N. behändigte Quittung eine für Rechte oder Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Privaturkunde war, und daß er davon zum Zweck einer Täuschung Gebrauch machte. Die Urkunde wurde von ihm fälschlich angefertigt, indem er darin zwar die Thatsache der Zahlung des N. richtig befundete, aber nicht die Thatsache, daß an ihn gezahlt worden sei. Der Behauptung der Revisionschrift, eine Quittung solle nur zum Be-

weise der Thatsache dienen, daß das Geld gezahlt sei, steht entgegen, daß sie wesentlich auch dazu bestimmt ist, zu beweisen, daß das Geld an eine bestimmte Person, nämlich an den berechtigten Empfänger, gezahlt worden sei, da der Schuldner nicht durch jede Zahlung, sondern nur durch die Zahlung an den berechtigten Empfänger von seiner Schuld befreit wird. Indem der Angeklagte nicht mit seinem, als des Gläubigers, Namen die Quittung unterschrieb, sondern mit dem Namen Semke, entzog er ihr denjenigen Teil der bei einem solchen Dokument beabsichtigten Beweiskraft, welcher daraus hervorgeht, daß die Zahlung an den wahren Gläubiger durch den Namen des Empfängers der Zahlung bekundet wird.

3. Dieses Moment der urkundlichen Beglaubigung hatte zwar nur in dem Verhältnis des Angeklagten als des Gläubigers zu N. als seinem Schuldner unmittelbare Wichtigkeit und war auch nur zur Klarstellung dieses Verhältnisses unmittelbar bestimmt, während die Täuschung, welche der Angeklagte durch den fingierten Namen hervorrufen wollte, sich nicht sowohl auf sein Verhältnis zu N., als vielmehr auf sein Verhältnis zu Sch. bezog. Der Begriff der Fälschung verlangt aber nicht, daß der täuschende Gebrauch, welcher von einer Urkunde gemacht wird, gerade dasjenige rechtliche Verhältnis betreffen müsse, dessen Beglaubigung die ursprüngliche und eigentliche Bestimmung der Urkunde ist; vielmehr genügt auch ein Gebrauch zum Zweck der Täuschung über eine andere Thatsache, vorausgesetzt, daß auch diese Täuschung eine rechtswidrige in dem erörterten Sinne genannt werden kann.

4. Erheblich würde dagegen derjenige Angriff der Revision sein, welcher davon ausgeht, daß, wenn auch von einer falschen Urkunde zum Zweck einer rechtswidrigen Täuschung Gebrauch gemacht worden sei, eine strafbare Fälschung in dem Fall nicht vorliege, wenn das falsche Dokument nicht in seiner Eigenschaft als Urkunde gebraucht wurde, sondern in anderer Weise als Täuschungsmittel diente. Denn die besondere auf Betrugsfälle nicht beschränkte Bedrohung der Urkundenfälschung beruht auf der Absicht des Gesetzes, die teils durch den Verkehr, teils durch die Gesetzgebung hervorgerufene Einrichtung, wonach gewissen Gegenständen die bevorzugte Wirkung als urkundlicher Beglaubigungsmittel bewohnt, vor Mißbrauch zu schützen, und ein solcher Mißbrauch liegt dann nicht vor, wenn Gegenstände dieser Art in einer anderen Eigenschaft, die sie neben der Urkundenqualität besitzen, benützt worden

sind, mag auch die Benutzung den Zweck einer Täuschung gehabt haben, und auch ausreichen, um den Thatbestand eines anderen Vergehens, namentlich eines Betrugs, herzustellen. Daß der Angeklagte die von ihm angefertigte Quittung nicht als eine Urkunde gebraucht habe, leitet die Revision aus dem Umstande her, daß das Falsche darin bloß der zur Unterschrift gewählte Name sei, der Angeklagte auch nur an der Täuschung über seinen wahren Namen ein Interesse gehabt habe, die Bestimmung derartiger Urkunden aber nicht darin bestehe, über den wahren Namen des Ausstellers Beweis zu liefern, und daß ihnen eine Beweisraft hierüber nicht zukomme. Als richtig muß anerkannt werden, daß hinsichtlich der Frage, welchen Namen der Aussteller einer Quittung wirklich führe, der Umstand, daß er einen gewissen Namen auf die Quittung setzte, nicht entscheiden, und die Quittung hinsichtlich dieses Namens eine urkundliche Beglaubigung nicht liefern kann, obgleich es möglich ist, daß die Thatsache des Gebrauchs des Namens sich als ein Indicium für dessen Richtigkeit verwerten läßt. Für den vorliegenden Fall kommt es aber auf die Wahrheit dieses Satzes nicht an. Der Angeklagte ist nicht beschuldigt und verurteilt, eine Urkundenfälschung in der Weise begangen zu haben, daß er den Schein einer urkundlichen Beglaubigung für die Annahme hervorzubringen versuchte, sein, des Angeklagten, wahrer Name sei nicht W., sondern Semke. Die Thatsache dagegen, worüber eine Quittung urkundlichen Beweis liefern soll und liefern kann, besteht nach dem bereits Gesagten außer der Zahlung darin, daß an eine bestimmte individuelle Person gezahlt ist, und dieser Beweis beruht darauf, daß sich eine bestimmte individuelle Person durch einen sie kenntlich machenden Namen als Zahlungsempfänger bekannt hat. Ein anderer Name bezeichnet, in der Regel, eine andere Person; ein Name, welcher nicht der des wirklichen Empfängers ist, bezeichnet also eine unrichtige Person, und diese Unrichtigkeit hat in der Unterschrift der Quittung den Schein einer urkundlichen Beglaubigung. Nicht dafür, daß eine bestimmte und bekannte Person einen gewissen Namen zu führen berechtigt sei, wohl aber dafür, daß diejenige Person, welche durch einen bestimmten Namen bezeichnet ist, die Zahlung empfangen habe, liefert die echte Quittung als solche vermöge ihrer durch Verkehr und Gesetz gegebenen Bestimmung Beweis. Indem der Angeklagte statt mit seinem wahren, mit einem falschen Namen die Quittung unterzeichnete, täuschte er also nicht bloß über den Namen, sondern durch den-

selben notwendig auch über die Person des Zahlungsempfängers, als welcher er eben auf diese Weise nicht selbst kenntlich werden wollte, und zwar gerade durch den Mißbrauch der urkundlichen Beglaubigung, welche der Zahlende, Lehrer N., darüber zu erhalten glaubte, daß er an den Angeklagten als an seinen Gläubiger Zahlung geleistet habe, folglich von seiner Schuld liberiert sei. Der Angeklagte hat daher von der angefertigten falschen Urkunde als von einer Urkunde Gebrauch gemacht, und zwar, wie festgestellt ist, zur Täuschung des Sch.; denn Sch. sollte, wenn auch nur mittelbar, so daß der erste Getäuschte N. war, zunächst über den Namen, dann durch den Namen über die Person des Zahlungsempfängers in Irrtum versetzt und durch diesen Irrtum gehindert werden, im Angeklagten den Zahlungsempfänger zu entdecken und sich von ihm das Geld zahlen zu lassen, eine Hinderung, die nach dem Obigen fortgesetzt gegen die Übereinkunft verstieß, wonach Sch. das Geld und dessen Empfänger nicht erst aufzusuchen gezwungen sein sollte.“